

Durchblick bei der Reisekostenabrechnung



STEUER, TEIL 1 Zum 25.11.2020 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) eine überarbeitete Version des Dokuments „Steuerliche Behandlung der Reisekosten von Arbeitnehmern“ herausgebracht. Wichtige Aspekte und Tipps rund um die Reisekostenabrechnung.

⇒ Zum 31.12.2020 ist die grundsätzliche Reduzierung der Mehrwertsteuer von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % aufgehoben worden. Bei den Reisekostenabrechnungen ist auf das Leistungsdatum zu achten, damit sichergestellt ist, dass der ausstellende Dienstleister die korrekten Mehrwertsteuersätze in Rechnung gestellt hat. **Wichtig:** Die Reduzierung der Mehrwertsteuer für Gaststätten von 19 % auf 7 % (bis 31.12.2020 auf 5 %) hat bis zum 30.6.2021 Gültigkeit! Das muss bei der Bearbeitung von Bewirtsungsbelegen bedacht werden.

DIE AKTUELLEN AUSLANDSPAUSCHALEN

Meist werden jedes Jahr rund 20 % der Pauschalsätze überarbeitet. Die Liste des BMF umfasst rund 180 Länder, und für einige Länder noch separate Städtepauschalen. Für 2021 haben sich nur rund 10 % der Pauschalen geändert, das ist erstaunlich wenig. Die genauen Pauschalen stehen im BMF-Schreiben. Für Länder, die nicht aufgeführt sind, gelten grundsätzlich die Sätze von Luxemburg. Bei Übersee- oder Außengebieten gelten die Sätze des Mutterlandes.

Bei eintägigen Reisen in das Ausland ist die Pauschale des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Wichtig ist der Hinweis auf den Tätigkeitsort, eine reine Zwischenlandung oder Übernachtung auf einer Anreise/Heimreise zählen also nicht! Dies ist auch wirksam, wenn Reisende im Ausland tätig sind, aber grenznah im Inland übernachten. Sie erhalten dann die Auslandspauschale des Tätigkeitsortes, der Abzug für das Hotelfrühstück im Inland wird, anders als manche Reisenden sich das wünschen, nicht mit 5,60 Euro wie im Inland üblich, sondern eben mit 20 % des Auslandsgeldes für die 24-stündige Abwesenheit bewertet. Der Abzug richtet sich also nach der Pauschale, die gezahlt wird und nicht nach dem Land, in dem die Mahlzeit eingenommen wird. Gleiches gilt, wenn der Reisende grenznah wohnt und den Tag im Ausland

tätig ist: Hier erhält er auch die Auslandspauschale, ein Frühstücksabzug entfällt natürlich, wenn er zuhause übernachtet. In diesem Fall gelten bei mehrtägigen Auslands-tätigkeiten allerdings jeweils die geringeren Pauschalen, da die Geschäftsreise nicht über mehrere Tage stattfindet, sondern immer wieder abends in der eigenen Wohnung endet.

Handelt es sich um An- oder Rückreisen ohne Tätigwerden, bestimmt sich das Auslandstagegeld nach dem Ort, den der Reisende vor 24 Uhr Ortszeit erreicht hat. Wurde der Reisende tätig, wird bei An- und Abreise in der Reisekostenabrechnung die Pauschale des jeweils letzten Tätigkeitsortes angesetzt. Für sogenannte „Zwischentage“, also ganze Tätigkeitstage, die nicht auf einen Anreise- oder Abreisetag fallen, gilt immer die Pauschale des Landes, das der Reisende vor 24 Uhr Ortszeit erreicht. Für Tage, die komplett in einem Verkehrsmittel, zum Beispiel Flugzeug oder Schiff verbracht werden, sind die Sätze von Österreich in Ansatz zu bringen. Es ist wichtig zu wissen, dass Zwischenstopps nicht berücksichtigt werden.



Steuersätze und Zeiträume im Überblick

01.07.2020 - 31.12.2020	5 % Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie
01.01.2021 - 30.06.2021	7 % Mehrwertsteuer für Speisen in der Gastronomie
01.07.2021 - 31.12.2021	Rückkehr zur Regelbesteuerung 19 % Inhouse und 7 % TakeAway



Ein Beispiel: Flugreise von Frankfurt nach Sydney. Abreise um 14 Uhr am 1.2. und Ankunft in Sydney am 3.2. um 7 Uhr.

1.2. - Inlandspauschale

2.2. - Auslandstagegeld für Österreich

3.2. - Auslandstagegeld für Australien/Sydney

ÄNDERUNGEN FÜR EINIGE LÄNDER ALS BEISPIELE

China: Für die Städte und China (bis auf Hongkong) wurden die Pauschalen um 6 Euro (Chengdu, Kanton) bzw. 8 Euro (Shanghai) erhöht, während sie für Peking von 46 Euro auf 30 Euro reduziert wurde. In China allgemein wurde die Pauschale um 2 Euro gesenkt.

Irland: Die Pauschale wurde deutlich erhöht, von 44 auf 58 Euro.

Schweiz: Hier wurde die Pauschale für Genf und die Schweiz allgemein um 2 Euro erhöht.

Weitere Änderungen gab es für Albanien, Andorra, Botsuana, Burundi, die Elfenbeinküste, Gambia, Kenia, Republik Kongo, Republik Korea, Kuwait, Liechtenstein, Nepal, Niger und Rumänien. Die Auslandspauschalen werden nach einem recht aufwendigen System ermittelt, u. a. mit Abfragen in den jeweiligen Ländern/Konsulaten/Behörden.

UMSETZUNG DER NEUEN AUSLANDSPAUSCHALEN

Sollte die Abrechnung in Ihrem Unternehmen über eine Reisekostensoftware abgewickelt werden, sollten Sie prüfen, ob zum Jahreswechsel die Werte korrekt aktualisiert wurden. Dies ist nicht bei allen Tools eine Selbstverständlichkeit, und auch nicht bei allen im Service enthalten. Einige Tools stellen eine Tabelle zur eigenen Pflege zur Verfügung, andere bieten ein Update-Dokument zum Einlesen an. Viele Anbieter haben die Jahres-Updates aber als Standardservice. Dann ist es wichtig, im Unternehmen zu entscheiden, ob die Veränderungen 1:1 übernommen werden sollen. Wenn Sie andere Entscheidungen treffen, ist das entsprechend zu kommunizieren und in der Software einzurichten, damit die Differenzen zu den steuerlich festgelegten Pauschalen entsprechend ermittelt und korrekt behandelt werden kann.

Einige Unternehmen übernehmen beispielsweise zwar die Verpflegungsmehraufwendungen, nicht jedoch die maximalen Übernachtungspauschalen, weil diese teils höher ausfallen als die möglichen Hotelkosten. Um zu verhindern, dass die Mitarbeiter sich die Übernachtungspauschale auszahlen lassen, obwohl sie im Hotel übernachten, untersagen Unternehmen teilweise die Erstattung über Übernachtungspauschalen im Ausland. Andere Unternehmen legen eine eigene „Auslandsübernachtungspauschale“ fest, Beträge zwischen 50 und 80 Euro sind häufiger zu finden. Sie sind als Arbeitgeber frei, die Werte festzulegen, sofern kein Tarifvertrag gegen eine firmeneigene Lösung spricht.



© btm4u



Über die Expertin

Andrea Zimmermann ist seit über 25 Jahren spezialisiert auf die Prozessoptimierung im Bereich Geschäftsreisen und Veranstaltungen. Sie ist Inhaberin der Unternehmensberatung btm4u in Darmstadt, Trainerin und Coach sowie VDR-Fachauschussleiterin. Für kleine und mittlere Reisevolumen bietet btm4u mit Smart Consulting eine Analyse der bisherigen Kosten und Prozesse im Rahmen einer schriftlichen Befragung und Workshops an. Mehr auf www.btm4u.net.

Es ist bei individuellen Lösungen darauf zu achten, dass bei jeder Pauschale, die von den Tabellen des BMF abweicht, eine mögliche Überzahlung entsprechend an die Gehaltsabteilung für die Lohnversteuerung übermittelt wird. Geringere Werte bei Verpflegungsmehraufwendungen können Mitarbeiter bei der Einkommensteuererklärung in Ansatz bringen, doch Achtung: Dies gilt nicht für die Übernachtungspauschalen im Ausland, hier hat das BMF die Erstattung im Rahmen der Einkommensteuererklärung untersagt.

Immer wieder gibt es Diskussionen mit Mitarbeitern oder Betriebsräten, weil die Auslandspauschalen meist deutlich höher sind als die 14 und 28 Euro in Deutschland. Der vom BMF immer wieder genannte Grund lautet: In seinem Heimatland kennt man sich aus, fühlt sich zuhause (zumindest sprachlich) und kann daher günstiger für die eigenen Mahlzeiten sorgen als im Ausland. Daher erhält ein Reisender in Österreich beispielsweise maximal 40 Euro gegenüber 28 Euro in Deutschland. Wenn sich Unternehmen an die steuerlichen Regelungen halten, kann sich die Abrechnungsstelle darauf zurückziehen, dass es staatlich festgelegte Werte sind. Sobald ein Unternehmen Ausnahmen macht, kann das zu einer ständigen Diskussion über die Höhe der festgelegten Pauschalen führen. Firmen sollten die Auswirkungen solcher individuellen Pauschalgestaltungen deshalb genau überdenken. **II**

 Andrea Zimmermann, btm4u



In der nächsten Ausgabe

→ In Teil 2 geht es um **Verpflegungsmehraufwendungen und Sachbezugswerte** in der Reisekostenabrechnung.